

Die Festsetzung des Wertes für die Prozeßgebühr auf 65.000 DM ist nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat eine Klage auf Unterhalt in der Form der Stufenklage nach § 254 ZPO anhängig gemacht. Damit sind nach einhelliger Auffassung von Anfang an alle Stufen dieser Klage anhängig, also auch die Leistungsstufe. Nach § 18 GKG richtet sich in einem solchen Fall der Streitwert nach dem Wert des höchsten Anspruchs. Es ist also eine Bewertung aller Ansprüche erforderlich; im Regelfall ist davon auszugehen, daß der Leistungsanspruch derjenige mit dem höchsten Wert ist. So ist es auch im vorliegenden Fall. Aus der eingereichten vorgerichtlichen Korrespondenz wird deutlich, daß die Klägerin, die mit ihrer Klage keinen bezifferten Leistungsantrag gestellt hat, vom Beklagten jedenfalls monatlich 4.000 DM Ehegattenunterhalt und 750 DM Kindesunterhalt fordern wollte sowie rückständigen Ehegattenunterhalt für zwei Monate in Höhe von je 4.000 DM. Der Wert des Leistungsantrages ist daher für die Festsetzung des Gebührensstreitwerts nach § 17 Abs. 1 und 4 GKG auf $12 \times 4.750 \text{ DM} + 2 \times 4.000 \text{ DM} = 65.000 \text{ DM}$ festzusetzen. Dieser Wert ist für die Ermittlung der Prozeßgebühr zugrunde zu legen. Die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung steht hierzu nicht in Widerspruch. Zwar ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich im Wege der Schätzung nach § 3 ZPO zu bewerten (vgl. dazu die in der Beschwerdebegründung zitierte Rechtsprechung), jedoch entbindet dies das Gericht nicht von der Verpflichtung, auch den Leistungsanspruch zu bewerten, um in der Lage zu sein, die Feststellung zu treffen, welcher von beiden Ansprüchen nach § 18 GKG der höherwertige ist. Auch soweit die Klägerin darauf hinweist, daß nach der Rechtsprechung der OLG Frankfurt und Hamm (vgl. insoweit wiederum die in der Beschwerde genannten Fundstellen) der Streitwert einer Stufenklage ausschließlich nach der Auskunftsstufe zu berechnen sei, wenn die Klage ergebe, daß kein Zahlungsanspruch bestehe, steht dies der zutreffenden Bewertung durch das AG nicht entgegen. Denn im vorliegenden Fall hat die Klägerin sich zwar (durch den Berufswechsel des Beklagten) erhöhter Unterhaltsansprüche berührt, die Klage ist jedoch nicht erfolglos geblieben, weil kein Zahlungsanspruch bestanden hätte, sondern deshalb, weil der Unterhalt der Klägerin nicht nach den aktuellen, möglicherweise höheren Bezügen des Beklagten zu berechnen war und ihr aus diesem Grund bereits der Auskunftsanspruch nicht zustand.

In einem solchen Fall entspricht es der nicht unumstrittenen, aber herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung (vgl. hierzu zusammenfassen *Hartmann*, Kostengesetze, 28. Aufl., Rn. 108 ff., 112 im Anhang I zu § 12 GKG und *Zöller-Herget*, ZPO, 21. Aufl. § 3 Rn. 16, Stichwort ‚Stufenklage‘), den Wert der Stufenklage nach dem Wert der Leistungsstufe zu bemessen.

Soweit der Senat früher (13 WF 164/94, MDR 1995, 642 f.) in Übereinstimmung mit den die Mindermeinung vertretenden OLG Stuttgart und Frankfurt die Auffassung vertreten hat, es sei allein auf die Bewertung des Auskunftsanspruches abzustellen, wenn im Rahmen einer Stufenklage der Leistungsantrag später nicht beziffert werde, gibt der Senat diese Einschätzung ausdrücklich auf und schließt sich nunmehr der herrschenden Auffassung (zuletzt vertreten vom OLG Dresden MDR 1998, 64) an. Mit Einreichung der Stufenklage wird auch der unbezifferte Zahlungsantrag anhängig. Kommt es – wie hier – nicht mehr zur Bezifferung des Leistungsantrages, so ist der Streitwert des Zahlungsantrages gem. § 3 ZPO nach objektiven Anhaltspunkten unter Berücksichtigung der Erwartungen des Klägers bei Klageeinreichung zu schätzen. Anhaltspunkte dafür, welche Erwartungen die Klägerin bei Einreichung der Klage hegte, lassen sich dem vorgerichtlichen Schreiben ihrer Prozeßbevollmächtigten entnehmen

(so auch OLG Dresden, a.a.O.). Hieraus ergibt sich der Jahreswert der laufenden Unterhaltsforderungen mit 57.000 DM. Die Rückstände sind mit einem Wert von 8.000 DM hinzuzusetzen. Auch bei einer Stufenklage sind sie nach dem Zeitpunkt der Klageeinreichung zu berechnen und nicht nach dem Eingang eines den Zahlungsanspruch evtl. beziffernden Schriftsatzes (*Zöller-Herget*, a.a.O. und unter dem Stichwort ‚Rückstände‘, m. w. N.).

Die Streitwertfestsetzung durch den Senat im Berufungsrechtszug auf 3.000 DM steht dieser Entscheidung nicht entgegen. Sie beruht gleichfalls auf der auch vom AG vorgenommenen Unterscheidung der Grundlagen für die Festsetzung von Verhandlungs- und Prozeßgebühr. Zutreffend haben die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem AG ausschließlich den Antrag der ersten Stufe, also den Antrag auf Auskunftserteilung gestellt. Nur dieser ist Gegenstand des Teilurteiles des AG gewesen und nur dieser ist abgewiesen worden. Deshalb richtete sich die Berufung der Klägerin auch ausschließlich gegen die Abweisung des Auskunftsanspruchs. Anders als im ersten Rechtszug ist daher vor dem Senat nicht die gesamte Unterhaltsklage in allen Stufen anhängig gewesen. Vor dem Senat war also der Wert des Auskunftsanspruchs maßgebend für die Berechnung aller anfallenden Gebühren. Nur der Wert dieses Anspruchs war nach § 3 ZPO zu schätzen. Die Festsetzung des gesamten Wertes der Stufenklage für das erstinstanzliche Verfahren ist hiervon nicht betroffen ... “

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Wolfgang Stiewe*, Pinneberg

Buchbesprechungen

Zimmermann:

Betreuungsrecht von A-Z

2000, 286 Seiten, 19,90 DM, Verlag C.H. Beck

Juristen und Psychiater haben nicht mit Kritik am neuen Betreuungsrecht gespart. Zu sperrig, zu kompliziert im Verfahren fanden die einen, eine Fortführung der Entmündigung psychisch Kranker im neuen Gewand die anderen, anstatt Hilfe und Unterstützung zu gewähren sei ein riesiger Verwaltungsaufwand kreierte worden. Leicht wird vergessen, daß die Autonomie psychisch Kranker tatsächlich gestärkt wurde, Eingriffe gegen den Willen eines Betreuten sind nicht möglich, wohl allerdings ohne seinen Willen im Falle einer Einwilligungsunfähigkeit. Vielleicht noch bedeutender, wir haben es nicht mit einem „Psychisch-Kranken-Gesetz“ zu tun, wie in vielen anderen Ländern, sondern psychisch Kranke und Behinderte sind körperlich Kranken und Behinderten gleichgestellt. Längst überfällig wäre eine Anpassung der PsychKGs und Unterbringungsgesetze der Länder, um überflüssige Überschneidungen mit dem Betreuungsgesetz zu vermeiden.

Erwägungen dieser Art bleiben uns im neuen Rechtsberater zum „Betreuungsrecht von A-Z“ erspart. *Walter Zimmermann*, Vizepräsident des Landgerichts Passau und Honorarprofessor an der Universität Regensburg, hat eine ausgesprochen sachlich-praktische Anleitung in Form eines Stichwortkatalogs vorgelegt. Rund 450 Stichworte von „Abänderung von Entscheidungen des VormG“ über „Hofübergabe“ und den „Kontrollbetreuer“ bis zur „Zwangsvollstreckung gegen Betreute“ ermöglichen schnelles Nachschlagen und meist prompte Klärung des Sachverhalts – und mitunter überraschende Einsicht: Eine zwangsweise Verabreichung einer

Depotspritze in der Arztpraxis sei zulässig, wenn andernfalls eine stationäre Unterbringung notwendig wäre. Ich möchte doch bezweifeln, ob diese Auslegung (*Schweizer*, FamRZ 1996, 1317) allgemein akzeptiert ist.

Zwei Beispiele mögen zeigen, wo die Kürze und Handlichkeit des Taschenbuchs Probleme eher verdeckt denn löst:

1. Eine Betreuung für „alle Angelegenheiten“ ist zwar möglich – und dabei beläßt es der Verfasser – und mag einigen Verfahrensbeteiligten ganz praktisch erscheinen, entspricht jedoch nicht der subsidiären Idee des Betreuungsrechts, daß der Betreuungsbedarf für jede Angelegenheit aus der Unfähigkeit des Klienten zum einen und der Einbeziehung alternativer Hilfsmöglichkeiten zum anderen abzuleiten ist.

2. Der Verfahrenspfleger kann vom VormG bei einer Unterbringung zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen bestellt werden. Die rechtliche Vertretung einwilligungsunfähiger psychisch Kranker ist also nicht garantiert, in Österreich dagegen hat seit dem – allerdings jüngeren – Unterbringungsgesetz bereits jeder Untergebrachte seinen Rechtsbeistand in der Person des Patientenanwalts. Dieser Entwicklung könnte in Deutschland mit einer häufigeren Bestellung von Verfahrensbetreuern Rechnung getragen werden. Trotz dieser Einschränkungen kann *Zimmermanns* Ratgeber zum preiswerten Einstieg allen Professionellen, Angehörigen und Klienten empfohlen werden. Umfangreichere Kommentare und weiterführende Literatur werden zitiert, der neueste Kommentar zum Betreuungsrecht von *Marschner* et al. ist fast gleichzeitig erschienen und deshalb noch nicht erwähnt.

Dr. med. *Martin Zinkler*, Berlin

■ *Anmerkung der Redaktion:* Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift R & P 2000, 206 f.

Heiß/Born:

Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis

5. Aufl. 2000, 21. Ergänzungslieferung, Stand Juni, Loseblatt-Ausgabe in Ordner, 178,- DM, Verlag C.H. Beck.

Die Loseblatt-Sammlung des ursprünglich als *Heiß/Heiß* bekannten Handbuchs für die Praxis ist seit Jahren ein renommierter Kommentar. Hierzu haben vor allem die Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht *Beate Heiß* und ihr Ehemann *Hans Heiß*, Familienrichter in München, beigetragen. *Hans Heiß* ist nach wie vor Autor, allerdings nicht mehr Herausgeber. An seine Stelle ist der Rechtsanwalt am OLG Hamm und Fachanwalt für Familienrecht *Born* getreten.

Büttner hat in der Besprechung der 20. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 1999, (FamRZ 2001, 17 f.) zu Recht darauf hingewiesen, daß der Eintritt von *Born* dem Werk gut bekommen ist. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, zumal *Born* den gesamten Verfahrensteil (Teil 2) übernommen hat.

Schwerpunkt der 21. Ergänzungslieferung ist die neue Bearbeitung des Kapitels zu den besonderen gerichtlichen Verfahren, speziell zur Abänderungsklage sowie zur Vollstreckungsgegenklage. Ausführungen zur Stufenklage, zum Urkundenprozeß, zur bedingten Klage und Wiederaufnahme sind aktualisiert worden. Damit dürfte der verfahrensrechtliche Teil weitgehend, einschließlich der einstweiligen Anordnung, auf dem neuesten Stand sein.

Teil 1, der materiellrechtliche Teil, wird im wesentlichen von den Eheleuten *Heiß* bearbeitet. Hier wäre im ein oder anderen Fall wohl inzwischen eine Überarbeitung erforderlich. So datieren die Verwirkungstatbestände, z. B. § 1579 BGB, Kapitel 9, teilweise aus November 1998, Mai 1999

dann auch Dezember 1999. Gut aufbereitet ist das Problem der eheähnlichen Lebensgemeinschaft im Rahmen des § 1579 Nr. 7 für den Fall, daß die Partner jeweils eine eigene Wohnung beibehalten (Kapitel 9, 297 f.).

Erfahrene Autoren wie *Prof. Henrich*, *Luthin*, Vorsitzender Richter am OLG a. D., und Notar *Prof. Langenfeld*, um einige zu nennen, haben an dem Werk mitgeschrieben.

Außerordentlich hilfreich ist die seit Februar 2000 bestehende Möglichkeit, im Internet über die Internetadresse www.heiss/born.de den aktuellen Dienst abzufragen. Hier hat der Verlag C. H. Beck zweifellos eine Möglichkeit entwickelt, um die Aktualität noch weiter voranzutreiben. So sind z. B. folgende Artikel erschienen:

Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsbedürftigen nach Trennung, Einstweilige Anordnung zur Unterhaltsregelung und Schadensersatzanspruch des Unterhaltsschuldners, Erwerbsverpflichtung für 60 Jahre alte Ehefrau (OLG Koblenz vom 22. 11. 1999), alle bearbeitet von *Dr. Born*, Klage auf Unterzeichnung der Anlage U zur Einkommensteuererklärung, bearbeitet von Rechtsanwältin *Linderer*.

Diese Besprechungen sind natürlich außerordentlich aktuell und hilfreich bei der täglichen Bearbeitung von Fällen. Das einzige Problem sehe ich in der Schwierigkeit, richtig zu zitieren.

Das Buch ist uneingeschränkt zu empfehlen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht
Klaus Schnitzler, Euskirchen

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Bohnert, Unterbringungsrecht, 2000, 313 Seiten, 39,50 DM, Verlag C.H. Beck

van Els, Das Kind im einstweiligen Rechtsschutz im Familienrecht, FamRZ-Buch 13, 2000, 234 Seiten, 68 DM, Gieseking Verlag

Finke/Garbe, Familienrecht in der anwaltlichen Praxis, 4. Aufl. 2001, 1.245 Seiten, 158 DM (Subskriptionspreis), danach 178 DM, Deutscher Anwaltverlag

Garbe, Antrags- und Klageerwiderungen in Ehe- und Familiensachen, 2. Aufl. 2001, 545 Seiten, 148 DM (Subskriptionspreis), danach 168 DM

Gerhardt u. a., Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 3. Aufl. 2001, 1.984 Seiten, 178 DM, Verlag Luchterhand

Hoppenz, Familiensachen, Kommentar anhand der Rechtsprechung des BGH, 2. Aufl. 2001, 1.135 Seiten, 154 DM, Verlag C. F. Müller

Jürgens, Betreuungsrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2001, 614 Seiten, 90 DM, Verlag C.H. Beck

Krug/Rudolf/Kroiß, Erbrecht, 2001, 1.456 Seiten, mit CD-ROM, 178 DM (Subskriptionspreis), danach 198 DM, Deutscher Anwaltverlag

Mayer/Bonefeld, 100 Formulare zur Testamentsvollstreckung, CD-ROM, 2000, 29 DM, ZERB Verlag

Mayer/Bonefeld/Daragan, Testamentsvollstreckung, Praxis-handbuch, 2000, 515 Seiten, 128 DM, ZERB Verlag

Oelkers, Aktuelles Unterhaltsrecht, Loseblatt, 2000, 198 DM (Subskriptionspreis), danach 245 DM, Verlag Recht und Praxis

Palandt, BGB, 60. Aufl. 2001, 2.764 Seiten, 198 DM, Verlag C.H. Beck

Vorwerk, Das Prozess-Formularbuch, 6. Aufl. 2000, 2.109 Seiten, mit CD-ROM, 158 DM, Verlag Dr. Otto Schmidt